



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An

die bayerischen Medizinal-
und Schulaufsichten

per eMail

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G47d-G8570-2021/160-10

München,
18.02.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Generalistische Pflegeausbildung - Rechtliche Zulässigkeit eines Wechsels
des Trägers der praktischen Ausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie zu den rechtlichen Rahmenbedin-
gungen eines Wechsels des Trägers der praktischen Ausbildung (im Fol-
genden: Trägerwechsel) während der generalistischen Pflegeausbildung
informieren.

Da im Rahmen des § 12 Abs. 1 PfIBG nur abgeschlossene und durch
Zeugnis belegbare Ausbildungsteile berücksichtigt werden können, emp-
fehlen wir bei der Beurteilung einer Zulässigkeit des Trägerwechsels diese
Regelung nicht anzuwenden. Diese Vorschrift gewährt nicht den Gestal-
tungsspielraum, der für eine angemessene Lösung dieser Fallgestaltungen
notwendig wäre.

Vielmehr ist bei einem Trägerwechsel künftig zwischen folgenden zwei
Konstellationen zu unterscheiden:

1. Trägerwechsel in der praktischen Ausbildung bei Identität der besuchten Schule

In diesen Fällen bestehen keine schulrechtlichen Probleme, die schulische Ausbildung kann wie geplant fortgesetzt werden. Hinsichtlich des Ausbildungsvertrages gemäß § 16 PfIBG ist jedoch zu beachten, dass dieser entweder einvernehmlich in Form eines Aufhebungsvertrags aufgelöst werden muss oder eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses nach § 22 PfIBG zu erfolgen hat. Zwar endet in diesen Fällen nach § 14 Abs. 2 BFSO Pflege das Schulverhältnis mit dem Wirksamwerden der Kündigung oder des Aufhebungsvertrags, jedoch kann mit Einverständnis der Schule im Falle eines nahtlosen Trägerwechsels das Schulverhältnis fortgesetzt werden. Durch das notwendige Einverständnis der Schule ist sichergestellt, dass der Wechsel des Trägers der praktischen Ausbildung hinsichtlich seiner Konsequenzen im Einzelfall und insbesondere seiner praktischen Umsetzbarkeit im Kontext der schulischen Ausbildung eingehend überprüft wird.

Der neue Träger der praktischen Ausbildung hat dann auf Basis der bereits absolvierten Einsätze die praktische Ausbildung sicherzustellen; sofern die Aufgabe der Organisation individualvertraglich auf die Schule delegiert wurde und auch in dieser Weise fortgeführt werden soll, übernimmt die Schule auch in der neuen Konstellation die Koordination.

2. Trägerwechsel in der praktischen Ausbildung verbunden mit Schulwechsel

Diese Konstellation kommt insbesondere bei Schülerinnen und Schülern vor, die ihren Wohnort während eines Schuljahres wechseln. Hier kommt ein als Härtefall zu rechtfertigender Übertritt während des Schuljahres in Betracht. Zwar regelt die BFSO Pflege diesen Fall nicht ausdrücklich, aus den Spezialvorschriften der Regelungen in § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BFSO Pflege sowie § 28 BFSO lässt sich jedoch der allgemeine Rechtsgrundsatz ableiten, dass dies in sachlich begründeten Ausnahmefällen wie den erwähnten Umzügen möglich sein muss und eine Anrechnung bereits erbrachter Ausbildungsinhalte im konkreten Einzelfall vorgenommen werden

muss. Dies bedeutet, dass - unbeschadet der Ausführungen oben unter Nr. 1 - die neue Schule einen Abgleich der schulischen Ausbildung der betreffenden Schülerin oder des Schülers vornehmen muss. Fehlende Inhalte können so identifiziert werden. Die entsprechenden Ausbildungsinhalte sind dann von der Schülerin oder dem Schüler ggf. im Selbststudium nachzuholen.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal erwähnt, dass entsprechend dem oben ausgeführten, den Sondervorschriften zugrundeliegenden allgemeinen Rechtsgedanken ein Wechsel der Einrichtung verbunden mit einem Schulwechsel nur bei Vorliegen besonderer Gründe ermöglicht werden sollte. Zudem ist dieser Wechsel von der örtlich zuständigen unmittelbaren Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Im Zentrum der Prüfung dieser zweiten Variante sollte die Prüfung der Zulässigkeit des Schulwechsels stehen. Der in dieser Konstellation notwendig werdende Trägerwechsel ist gewissermaßen ein Annex, der in aller Regel zu keinen weiteren Problemen, die der Zulässigkeit des Wechsels entgegenstehen könnten, führen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Sonja Stopp
Ministerialrätin